



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12945 –**

Frage Nummer 27

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der Grundschulordnung (vgl. § 6 Abs. 3 GrSO: „¹Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe vier öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. ²Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.“) frage ich die Staatsregierung, aus welchen rechtlichen und pädagogischen Gründen das Übertrittszeugnis nur für ein Jahr gilt, obwohl eine Eignung festgestellt ist, die nach einem Jahr nicht erlöschen kann, und wie mit Schülerinnen und Schülern verfahren wird, die in der 6. Jahrgangsstufe in das staatliche Schulsystem mit ihrer Übertrittsempfehlung aus der 4. Klasse eintreten wollen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz Grundschulordnung (GrSO) stellt das Übertrittszeugnis fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Jahrgangsstufe 4 der Grundschule geeignet ist. Diese Feststellung gilt ausdrücklich nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr. Die Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten ist über einen entsprechenden Hinweis im Übertrittszeugnis der Grundschule gewährleistet. Die dortige Feststellung bettet sich ein in schulrechtliche Bestimmungen, die die Schullaufbahn in Jahrgangsstufe 5 betreffen und deren besonderer Gelenkfunktion gerecht werden. So bestimmt zum Beispiel § 2 Abs. 3 Nr. 1 Realschulordnung (RSO), dass Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder anerkannten Mittelschule dann geeignet für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule sind, wenn sie diese Eignung im Jahreszeugnis der Mittelschule zuerkannt bekommen. Ein Rückgriff auf das Übertrittszeugnis scheidet auch für diese Schülerinnen und Schüler aus. Gleiches gilt bei einem Wechsel auf das Gymnasium, wenn im Anschluss an die Grundschule zunächst eine Mittelschule oder eine Realschule besucht wird. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Gymnasialschulordnung (GSO) können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums eintreten, wenn sie im Jahreszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind. Ein Rückgriff auf das Übertrittszeugnis ist auch hier nicht möglich.

Eine Besserstellung von Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 5 an einer staatlich genehmigten Schule besucht haben und anschließend auf eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule oder ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium übertreten möchten, durch eine Verlängerung der Gültigkeit des Übertrittszeugnisses, ist schulrechtlich nicht vorgesehen und wäre auch nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar. Vielmehr bieten die Bestimmungen zum Probeunterricht in diesen Fällen die Möglichkeit, die Eignung für die gewählte Schulart zu zeigen. Dieses Verfahren ermöglicht eine valide Einschätzung nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 5 und sichert auch den Kindern, die in Jahrgangsstufe 5 eine staatlich genehmigte Schule besuchen und kein Jahreszeugnis erhalten, das eine Vorrückens- oder Übertrittsberechtigung wie an öffentlichen Schulen verleiht, die Anschlussmöglichkeit.

Und auch folgender Aspekt spricht für die o. g. Regelung: Die unbegrenzte Gültigkeit einer einmal erworbenen schulischen Berechtigung hat dort keinen Sinn, wo sich die Entscheidungsgrundlagen für die Erteilung der Berechtigung aufgrund veränderter Lernvoraussetzungen rasch ändern können. Gerade in den Fällen des Scheiterns oder der Umorientierung nach einem ersten Übertritt entspricht es pädagogischer Verantwortung, bei einem erneut beabsichtigten Übertritt in ein Gymnasium oder eine Realschule auch eine erneute Feststellung über die Eignung für diesen Übertritt zu treffen und die Entscheidung so auf eine aktuelle Grundlage zu stützen.